

Hauptsatzung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 22.November 2017 (DTBl. 2018, S. 87)

Aufgrund von §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 16 Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 22. November 2017 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Sitz

(1) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ist die Berufsvertretung der Tierärztinnen und Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.

(2) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt nimmt die ihr durch das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(3) Sitz der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ist Halle (Saale).

§ 2 Organe

Organe der Tierärztekammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

Kammerversammlung

§ 3 Mitglieder

Die Kammerversammlung besteht aus 21 Mitgliedern. Diese werden entsprechend der Wahlordnung der Tierärztekammer gewählt und sind weisungsunabhängig.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zutritt zu den Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen, Personen, die vom Vorstand oder der Kammerversammlung eingeladen wurden, sowie Vertreter des für Veterinärwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor. Der Präsident/ die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin beruft die Sitzung ein und leitet diese. Bei Verhinderung beider beauftragt der Präsident/ die Präsidentin ein Mitglied des Vorstandes mit der Einberufung und Leitung der Kammerversammlung.

(3) Die schriftliche Einladung muss unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung durch die Geschäftsstelle zur Post aufgegeben werden. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes die Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Ist ein Mitglied der Kammerversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und die Kammerversammlung wählt den Schriftführer/ die Schriftführerin.

(5) Nach Abhandlung der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin die Sitzung.

(6) Zu den Sitzungen sollen die Vorsitzenden der tierärztlichen Landesverbände eingeladen werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die mitgeteilte Tagesordnung muss mindestens Ort, Datum und Uhrzeit sowie den vorläufigen Inhalt der Sitzung enthalten. Beschlussvorlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung durch die Geschäftsstelle zur Post aufzugeben.

(2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu begründen und müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht gestellt werden, entscheidet die Kammerversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung wird anschließend durch die Kammerversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 7 Sitzungs- und Redeordnung

(1) Die Redezeit soll für alle Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, fünf Minuten betragen. Durch Beschluss der Kammerversammlung kann diese verlängert oder verkürzt werden. Der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Diskussion zu verweisen. Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung bei dem Präsidenten/ der Präsidentin oder Schriftführer/ Schriftführerin. Außer der Reihe erhält das Wort:

1. der Präsident/ die Präsidentin,
2. der Vertreter/ die Vertreterin der Rechtsaufsichtsbehörde,
3. der Berichterstatter/ die Berichterstatterin oder
4. wer zum Verfahren sprechen will (§ 8 Abs. 4).

(2) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin oder des Vertreters/ der Vertreterin erhalten.

(3) Nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen seines/ ihres Verhaltens kann der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten jeden Anwesenden/ jede Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen.

(4) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann dieses sofort Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung sofort.

§ 8 Beratung

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt müssen dem Präsidenten/ der Präsidentin oder dem Vertreter/ der Vertreterin schriftlich übergeben und der Kammerversammlung bekannt gegeben

werden. Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies der Kammerversammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache werden Anträge nicht entgegengenommen.

(2) Wortmeldungen können mündlich und schriftlich erfolgen.

(3) Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat. Vor der Abstimmung kann ein Mitglied für, ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Der Berichterstatter/ die Berichterstatterin erhält nach Abschluss der Aussprache Gelegenheit zu einem Schlusswort.

(4) Während der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt können auch folgende Wortmeldungen und Anträge erfolgen:

1. Hinweise auf Bestimmungen der Hauptsatzung zum Verfahren
2. Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste
3. Antrag auf Schluss der Aussprache
4. Wortmeldungen zur sofortigen sachlichen Richtigstellung
5. Antrag auf abstimmungsgerechte Formulierung eines Antrages
6. Antrag auf geheime Abstimmung
7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
8. Antrag auf Einladung oder Anhörung nicht teilnahmeberechtigter Personen.

§ 9 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin die Aussprache für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung verliest der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin die Anträge. Diese sind so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(2) Die folgenden Verfahrensanträge gehen in dieser Reihenfolge allen anderen Anträgen bei der Abstimmung vor:

1. ein Antrag auf Nichtbefassung
2. ein Antrag auf Vertagung
3. ein Antrag auf Vorstands- oder Ausschussberatung.

(3) Der Präsident/ die Präsidentin oder der Vertreter/ die Vertreterin erklärt die Abstimmung jeweils für eröffnet und beendet. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht möglich. Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden durch Handzeichen oder durch Erheben der Stimmkarte gefasst, soweit nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

(4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung zustimmen, sofern nicht das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) oder in diesem Gesetz vorgesehene Satzungen oder Ordnungen etwas anderes vorschreiben.

(5) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Schriftliches Umlaufverfahren

(1) Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheiten die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, so ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Für das schriftliche Umlaufverfahren setzt der Präsident eine Abstimmungsfrist von zwei Wochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist schriftlich zustimmt.

§ 11 Niederschrift

(1) Der Schriftführer/ die Schriftführerin fertigt die Sitzungsniederschrift in Form eines Ergebnisprotokolles und führt die Anwesenheitsliste. Auf vorherigen Antrag während der Sitzung ist eine Wortmeldung im Wortlaut aufzunehmen. Die Sitzungsniederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, den Wortlaut der Beschlüsse oder des jeweiligen Antrages sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder dem Vertreter/ der Vertreterin zu unterzeichnen.

(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung gefertigt und zur Post aufgegeben werden. Geht innerhalb von drei Wochen nach Aufgabe zur Post kein schriftlicher Widerspruch bei der Geschäftsstelle ein, so gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt.

Kammervorstand

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin (dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin) und drei weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die tierärztlichen Berufsgruppen widerspiegeln.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Kammerversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Die Zugehörigkeit endet:

1. durch Tod
2. durch Rücktritt (unter schriftlicher Angabe der Gründe)
3. durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er bedient sich hierbei eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin.

§ 13 Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden von dem Präsidenten/ der Präsidentin oder bei dessen/ deren Verhinderung von dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin über die Geschäftsstelle einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin beauftragt der Präsident/ die Präsidentin ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Notwendige Beschlussfassungen sind nach der Telefon- oder Videokonferenz mittels schriftlichem Umlaufverfahren entsprechend § 10 zu bestätigen.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kammervorstandes ist eine Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes hat eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post oder die Versendung in elektronischer Form. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(6) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Kammervorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7) Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hierbei sind die Vorschriften zum schriftlichen Umlaufverfahren in der Kammerversammlung (§ 10) anzuwenden.

(8) Zu den Vorstandssitzungen können die Vorsitzenden der tierärztlichen Landesverbände sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.

§ 14 Präsident / Präsidentin

Der Präsident/ die Präsidentin vertritt die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin ist sein/ ihr ständiger Vertreter/ -in. Bei Verhinderung des ständigen Vertreters kann der Präsident/ die Präsidentin im Einzelfall andere Kammervorstandsmitglieder mit seiner/ ihrer Vertretung beauftragen.

Ausschüsse

§ 15 Ausschüsse

(1) Bei der Tierärztekammer werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Finanzausschuss
2. Ausschuss für Berufsrecht
3. Ausschuss für Fort- und Weiterbildung
4. Schlichtungsausschuss
5. Sozialausschuss.

(2) Zur Bearbeitung eines weiteren Aufgabengebietes oder einzelner Fragen können von der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Über die Zuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Vertreterversammlung, dem Aufsichtsausschuss und dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen.

(4) Jeder Ausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Ausschüsse beraten die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung, soweit nicht bereits durch andere Satzungen eine Regelung besteht. Sie unterstützen die Entscheidungsfindung des Vorstandes und der Kammerversammlung.

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Zu der ersten Sitzung lädt der Präsident/ die Präsidentin, zu den weiteren Sitzungen der/ die Ausschussvorsitzende in Absprache mit dem Präsidenten/ der Präsidentin über die Geschäftsstelle ein.

(2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Ausschusses lädt in Abstimmung mit dem Präsidenten/ der Präsidentin über die Geschäftsstelle zur Sitzung ein. Die Frist zur Einberufung des Ausschusses soll mindestens eine Woche betragen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder zustimmt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident/ die Präsidentin und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin können an allen Ausschusssitzungen beratend teilnehmen. Der Präsident/ die Präsidentin kann den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit seiner/ ihrer Vertretung beauftragen. Über die erarbeiteten Ergebnisse und Empfehlungen der Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und diese dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Die Arbeit des Schlichtungsausschusses bestimmt sich abweichend nach der Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

Sonstiges

§ 17 Vereinbarungen

Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt kann durch Beschluss der Kammerversammlung mit anderen Kammern Vereinbarungen abschließen.

§ 18 Ehrenpräsident, Ehrenmedaille

(1) Präsidenten können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Beschluss der Kammerversammlung zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden.

(2) Die Kammerversammlung kann mit Beschluss Ehrenmedaillen verleihen.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Mit Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitwirkung. Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Präsident/in, Vizepräsident/in, Mitglieder des Kammervorstandes, Mitglieder der Kammerversammlung, Mitglieder der Fachausschüsse, Sachverständige und sonstige Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit für die Kammer Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind, erstattet. Präsident/in und Vizepräsident/in erhalten für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Wahlfunktion monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Sätze für Reisekosten und Aufwandsentschädigung werden durch die Kammerversammlung festgelegt. Hierzu hat die Kammerversammlung eine Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung zu beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (§ 20) bedarf.

§ 20 Bekanntmachungen

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen und deren Änderungen sind in der Zeitschrift der Bundestierärztekammer, „Deutsches Tierärzteblatt“, zu veröffentlichen.

§ 21 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Oktober 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am 30.11.2017
gez. Dr. med. vet. Klaus Kutschmann
Präsident

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Januarheft des DTBl. 2018, S. 87.
Die Satzung ist zum 1.2.2018 in Kraft getreten.